



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

Az.: 900-0083701-0002/IBG-0013-G24/22-Pst

vom 03.05.2023

Auf Antrag der

**Firma**

**Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel  
GmbH & Co. KG**

**Schwanenstraße 6-8**

**58089 Hagen**

vom 15.06.2022, eingegangen am 23.06.2022, vervollständigt am 24.03.2023, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren; hier 156 m<sup>3</sup> Wirkbadvolumen**

am Standort in 58089 Hagen, Schwanenstraße 6-8, Gemarkung Hagen, Flur 27, Flurstück 258

**erteilt.**

## **Inhaltsverzeichnis**

- I Genehmigungsumfang**
- II Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III Inhaltsbestimmungen**
- IV Nebenbestimmungen**
  - 1 Allgemeines
  - 2 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
  - 3 Lärmschutz (Geräuschemissionen / -immissionen)
  - 4 Luftreinhalte
  - 5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 6 Schutz des Bodens und des Grundwassers
  - 7 Anlagensicherheit
  - 8 Brandschutz
- V Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung gem. § 16 BImSchG vom 15.01.2020 (Az.: 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos)**
- VI Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung gem. § 58 WHG vom 15.01.2020 (Az.: 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos)**
- VII Allgemeine Hinweise**
- VIII Antragsunterlagen**
- IX Begründung**
  - 1 Antragserfordernis
  - 2 Antragseingang und Antragsgegenstand
  - 3 Einstufung 4. BImSchV und Verfahrensart
  - 4 Zuständigkeit
  - 5 Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - 6 Vorprüfung nach UVPG
  - 7 Behördenbeteiligungen
  - 8 Genehmigungsvoraussetzungen
  - 9 Genehmigung n. Wasserrecht gem. § 57 Abs. 2 LWG
  - 10 Änderung d. Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG
  - 11 Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht (AZB)
  - 12 Zusammenfassung
- X Kostenentscheidung**
- XI Rechtsgrundlagen**
- XII Rechtsbehelfsbelehrung**
- Anhang Anlage zur Indirekteinleitergenehmigung (Überwachungswerte)**

## I Genehmigungsumfang

### 1 Wesentliche Änderungen

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Zulassung eines Alternativbetriebs (im Folgenden auch **Variante 1**) der Beizanlage. Dies umfasst:

1. Änderung des Beizmediums der RSH-Beize (BE 2.0) durch Substitution von Salpetersäure-Flusssäure-Gemisch durch verschieden aufgebaute Gemische; Die Ruhendstellung der katalytischen Abluftbehandlung eingeschlossen.
2. Änderung des Anlagenbetriebes der Abwasserbehandlungsanlage (BE 4.0) bzw. Anpassung der Abwasseraufbereitung an das neue Beizmedium; Die Umnutzung von Behältern (B3, BX1, BX1.1) und die Ruhendstellung der biologischen Abwasserbehandlung eingeschlossen.
3. Austausch der gelagerten Chemikalien entsprechend dem neuen Beizmedium und erforderlicher Hilfsstoffe. Veränderung der Lagermedien und Lagermengen in den Chemikalienlagern 3 und 4 (BE 5.0).
4. Die Säureaufbereitung (BE 3.0) wird ruhend gestellt.
5. Die Spänerecyclinganlage (BE 6.0) wird ruhend gestellt.

Bei nicht Erzielen der zuvor in Labor- und Technikumsanlagen erzielten Qualitätsmerkmalen ist das Rückversetzen der Anlage in den mit Genehmigungsbescheid vom 15.01.2020 (Az.: 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos) genehmigten Anlagenzustand vorgesehen (im Folgenden **Variante 2**).

Eine Erhöhung des Wirkbadvolumens ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Die Anlage besitzt auch nach der Änderung ein Gesamtwirkbadvolumen von 156 m<sup>3</sup>.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### 2 Anlagenbestand

#### 2.1 Nach wesentlicher Änderung (**Variante 1**)

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1.0: Salzsäurebeize / CS-Linie (Gesamtvol.: 198 m<sup>3</sup>, Wirkbadvol.: 72 m<sup>3</sup>)

Becken Nr.	Bezeichnung	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Wirkbad
B15	Beize (Salzsäure)	14,00	X
B16	Beize (Salzsäure)	14,00	X
B17	Beize (Salzsäure)	14,00	X
B27	Beize (Salzsäure)	11,00	X
B18	Spüle	14,00	
B19	Spüle	27,00	
B20	Spüle	14,00	
B21	Aktivierung (Neutralisation)	15,00	
B22	Beschichten (Phosphatieren)	19,00	X
B23	Spüle	14,00	
B24	Neutralisieren	14,00	
B25	Beschichten (Polymer)	14,00	
B26	Beschichten (Seifen)	14,00	

BE 2.0: RSH-Beize / RSH-Linie (Gesamtvolumen: 177,5 m<sup>3</sup>, Wirkbadvol.: 84 m<sup>3</sup>)

Becken Nr.	Bezeichnung	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Wirkbad
B1	Vorwärmofen	12,00	
B2	Salzbad	15,00	X
B3	Spüle	10,50	
B4	Neutralisierung (HCl – Bad)	14,00	X
B5	Spüle	14,00	
B6	Beize (Mischsäure)	11,00	X
B7	Beize (Mischsäure)	11,00	X
B8	Spüle	12,00	
B9	Beize (Mischsäure)	11,00	X
B10	Beize (Mischsäure)	11,00	X
B11	Beize (Mischsäure)	11,00	X
B12	Spüle	17,00	
B13	Spüle	14,00	
B14	Beschichten	14,00	

BE 3.0: ~~Mischsäureaufbereitung~~ (ruhend gestellt)

BE 4.0: Abwasseraufbereitung

BE 4.1: ~~Biologische Abwasserbehandlung~~ (ruhend gestellt)

BE 5.0: Chemikalienlagerung (Nr. 9.3.2 der 4. BImSchV) und Chemikalienumschlag

Chemikalienlager 1 Gebinde, Säcke

Chemikalienlager 2 Säcke, Fässer

Chemikalienlager 3 Gebinde: Bonderite C-IC X-LF2 H – 4000 l

Gebinde: Bonderite C-CP Bright CT1200 – 2000 l

Chemikalienlager 4 Tanklager: 60 m<sup>3</sup> – Salzsäure 30% (25 - 37% HCl)

15 m<sup>3</sup> – Bonderite C-IC X- LF2 OX

30 m<sup>3</sup> – Bonderite C-CP LF2 R2 CT1100

30 m<sup>3</sup> – Abbeize / HCl-Altsäure

10 m<sup>3</sup> – Bonderite C-IC X-LF2 H

Chemikalienlager 5 Kalksilo (50 m<sup>3</sup> / 120 t Fassungsvermögen)

BE 6.0: Spänerecyclingsanlage (ruhend gestellt)

2.2 Bei Rückkehr zum zuletzt genehmigten Anlagenzustand (**Variante 2**)

Im Falle der Rückkehr zum mit Genehmigungsbescheid vom 15.01.2020 (Az.: 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos) genehmigten Anlagenzustand umfasst der Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1.0: Salzsäurebeize / CS-Linie (Gesamtvolumen 198 m<sup>3</sup>, Wirkbadvol. 72 m<sup>3</sup>)

Becken Nr.	Bezeichnung	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Wirkbad
B15	Beize	14,00	X
B16	Beize	14,00	X
B17	Beize	14,00	X
B27	Beize	11,00	X
B18	Spüle	14,00	
B19	Spüle	27,00	
B20	Spüle	14,00	

B21	Aktivierung	15,00	
B22	Beschichten	19,00	X
B23	Spüle	14,00	
B24	Neutralisieren	14,00	
B25	Beschichten	14,00	
B26	Beschichten	14,00	

BE 2.0: Mischsäurebeize / MS-Linie (Gesamtvol.: 177,5 m<sup>3</sup>, Wirkbadvol. 84 m<sup>3</sup>)

Becken Nr.	Bezeichnung	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Wirkbad
B1	Vorwärmofen	12,00	
B2	Salzbad	15,00	X
B3	Spüle	10,50	
B4	Neutralisieren	14,00	X
B5	Spüle	14,00	
B6	Beize	11,00	X
B7	Beize	11,00	X
B8	Spüle	12,00	
B9	Beize	11,00	X
B10	Beize	11,00	X
B11	Beize	11,00	X
B12	Spüle	17,00	
B13	Spüle	14,00	
B14	Beschichten	14,00	

BE 3.0: Mischsäureaufbereitung

BE 4.0: Abwasseraufbereitung

BE 4.1: Biologische Abwasserbehandlung

BE 5.0: Chemikalienlagerung (Nr. 9.3.2 der 4. BImSchV) und Chemikalienumschlag

Chemikalienlager 1	Gebinde
Chemikalienlager 2	Gebinde
Chemikalienlager 3	Gebinde, 4.800 kg Flusssäure
Chemikalienlager 4	Tanklager, 45.090 kg Salpetersäure
Chemikalienlager 5	Kalksilo

BE 6.0: Spänerecyclinganlage

Reaktionsbehälter	10 m <sup>3</sup>
Wasserstoffperoxid IBC	1 m <sup>3</sup>
1.000 kg Metallspäne / Charge (Dauer 40 h)	

### **3 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### **3.1 Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG - Änderung der Abwasserbehandlungsanlage**

Die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) erforderliche Änderung der Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage wird eingeschlossen.

Die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst:

- a) Nicht mehr zu behandelnde Abwasserströme
  - Abwasser aus der Anlage zum Späne-Recycling
  - Abwasser aus der katalytischen Abluftbehandlung
  - Abwasser aus der Säureaufbereitung
- b) Geänderte Abwasserströme
  - Veränderung der Einsatzstoffe in der RSH-Beize (vorher Mischsäurebeize)
- c) Änderung bzgl. der Bestandteile
  - Änderung des Anlagenbetriebs und Funktionsänderung mehrerer bestehender Behälter
  - Die biologische Abwasserbehandlungsanlage wird ruhend gestellt

Hinweis: Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel V** im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

### 3.2 Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung gem. § 58 WHG

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 58 Landeswassergesetz (LWG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG) erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum **31.12.2039** befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Hinweis: Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel VI** im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

## II Fortdauer bisheriger Genehmigungen

### 1 Bisherige Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

- vom 14.10.1996 Az. 42.132/95/0310.2-Ro/Beh/Bor und
- vom 07.01.1997 Az. 42.144/96/0310.2-Ro/Bor und
- vom 23.04.1997 Az. 42.099/96/0310.2-Ro/Se und
- vom 20.12.1999 Az. 42.054/98/0310.2-Ro/Se und
- vom 26.10.2001 Az. 42.033/01/0310.1-Ro/Beh und
- vom 19.08.2004 Az. 56-4/42.0045/03/0310.1-Ro/Bor

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

- vom 15.01.2020 Az. 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos

### III Inhaltsbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhaltsbestimmungen (IB) erteilt.

#### 1 Luftreinhaltung

##### 1.1 Emissionsbegrenzungen bei Anlagenbetrieb gemäß Antragsunterlagen (900-0083701-0002/IBG-0013-G24/22-Pst) - Variante 1

Die Emissionswerte der Nebenbestimmungen 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.4 TA Luft 2021). Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021).

##### 1.1.1 Q10 (CS-Linie, RSH-Linie) - Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen im Abgas der Quelle Q10 dürfen folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Geltungsdauer	Grundlage
<b>Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff</b>	<b>30 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. III TA Luft 2021
	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24

##### 1.1.2 Q11 (RSH-Linie) - Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen im Abgas der Quelle Q11 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Geltungsdauer	Grundlage
<b>Schwefelwasserstoff</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	dauerhaft	5.2.4 Kl. II TA Luft 2021
<b>Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid</b>	<b>350 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. IV TA Luft 2021
	<b>6 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24
<b>Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. II TA Luft 2021
	<b>1 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24

1.1.3 Q12 (RSH-Linie) - Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen im Abgas der Quelle Q12 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Geltungsdauer	Grundlage
<b>Schwefelwasserstoff</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	dauerhaft	5.2.4 Kl. II TA Luft 2021
<b>Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid</b>	<b>350 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. IV TA Luft 2021
	<b>6 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24
<b>Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. II TA Luft 2021
	<b>1 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24
<b>Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff</b>	<b>30 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. III TA Luft 2021
	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24

1.2 Emissionsbegrenzungen bei Anlagenbetrieb gem. Genehmigungsbescheid v. 15.01.2020 (Az.: 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos) - Variante 2

Die Emissionswerte der Nebenbestimmungen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.4 TA Luft 2021). Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021).

1.2.1 Q10 (CS-Linie, MS-Linie) - Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen im Abgas der Quelle Q10 dürfen folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Geltungsdauer	Grundlage
<b>Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff</b>	<b>30 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. III TA Luft 2021
	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24

1.2.2 Q11 (MS-Linie) - Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen im Abgas der Quelle Q11 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid</b>	<b>350 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. IV TA Luft 2021
	<b>200 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 25
<b>Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. II TA Luft 2021
	<b>1 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24

1.2.3 Q12 (MS-Linie) - Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen im Abgas der Quelle Q12 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid</b>	<b>350 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. IV TA Luft 2021
	<b>200 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 25
<b>Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. II TA Luft 2021
	<b>1 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24
<b>Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff</b>	<b>30 mg/m<sup>3</sup></b>	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. III TA Luft 2021
	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	ab 01.12.2026	FMP-BREF – BVT 24

## IV Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

#### 1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

#### 1.5 Anzeige über den Wechsel der Betriebsweise

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Wechsel der Betriebsweise von Variante 1 zu Variante 2, oder umgekehrt, mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.

#### 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## **2 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

### **2.1 Beschränkungen des Fahrzeugverkehrs**

In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie von Betriebsstoffen und Abfällen erfolgen. Der innerbetriebliche Transportverkehr ist hiervon ausgenommen.

## **3 Lärmschutz (Geräuschemissionen / -immissionen)**

### **3.1 Geräuschemissionsbegrenzungen**

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Schwanenstraße 13a	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2 Wehringhauser Straße 7a	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

### Geräuschspitzen

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

### Beurteilungszeiten - Nachtzeit

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

## 3.3 Geräuschmessungen

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

## 3.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm zu erstellen.

## **4 Luftreinhaltung**

### **4.1 Abgasführung, Abgasreinigung, Emissionsquellen, Emissionswerte**

#### **4.1.1 Emissionsquellenübersicht**

Die Ableitung der entstehenden Abgase erfolgt über folgende Quellen (Q):

- Q10 - Salzsäurebeize: Beizbäder B15, B16, B17, B27  
Spülbäder B18, B19, B20  
Nachbehandlung B21, B22, B24, B25, B26  
Spüle B23
- Mischsäurebeize: Nachbehandlung B13, B14  
Spüle B12
- ~~Biologische Abwasserbehandlung~~ (ruhend gestellt)
- Tanklager Behälter B54, B55, B56
- Q11 - Mischsäurebeize: Neutralisation B4  
Beizbäder B6, B7, B9, B10, B11  
Spülen B5, B8  
Behälter B50, B52, A+B  
Tankwagen  
Dosierbehälter
- Q12 - Mischsäurebeize: Vorwärmofen B1  
Salzbad B2  
Spüle B3
- Q13 - Dampfkessel
- Q14 - Trockenofen

#### **4.1.2 Abgasführung, Abgasreinigung, Emissionsquellen**

Die an allen Quellen der Beizlinien entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluftfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021) zu erfassen und über Stahlkamine mit mindestens folgenden Bauhöhen über Flur senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

- Q10: 22 m, Q11: 22 m, Q12: 22 m, Q13: 22 m, Q14: 19 m

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Vor der Ableitung ins Freie sind folgende Abluftströme zu reinigen:

- Abluft der Beizbäder (B15, B16, B17, B27) und der Spülbäder (B18, B19, B20) der Salzsäurebeize (BE 1.0) sowie der Tanklagerbehälter (B54, B55, B56); Absaugung mittels Ventilator (V36), Reinigung mittels HCl-Nasswäscher (B36) und Ableitung über Quelle Q10

- Abluft der Nachbehandlungsbäder (B21, B22, B24, B25, B26) und der Spüle (B23) der Salzsäurebeize (BE 1.0) sowie die Nachbehandlungsbäder (B13, B14) und der Spüle (B12) der RSH-Beize (BE 2.0); Absaugung mittels Ventilator (V38), Reinigung mittels Nasswäscher (B38) und Ableitung über Quelle Q10
- Abluft des Neutralisationsbades (B4), der Beizbäder (B6, B7, B9, B10, B11) und der Spülen (B5, B8) der RSH-Beize sowie der Behälter (B50, B52, A+B), Tankwagen, Dosierbehälter; Absaugung mittels dem Wäscher B80 nachgeschaltetem Ventilator (V80), Reinigung mittels Nasswäscher (B80) und Ableitung über Quelle Q11
- Abluft des Vorwärmofens (B1), des Salzbad (B2) und der Spüle (B3) der RSH-Beize (BE 2.0); Absaugung mittels dem Tropfenabscheider B35 nachgeschaltetem Ventilator (V35), Reinigung mittels Tropfenabscheider (B35) und Ableitung über Q12

## 4.2 Einzelmessungen

### 4.2.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Inhaltsbestimmungen Nr. 1.1 bzw. 1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Ab dem 01.12.2026 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr die unter den Inhaltsbestimmungen Nr. 1.1 bzw. 1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

### 4.2.2 Messstellen

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind dem Modul Immissionsschutz der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (Link: [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) zu entnehmen.

### 4.2.3 Messplanung

Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Abs. 2 und 3 TA Luft 2021.

### 4.2.4 Messstrecken und Messplätze

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

#### 4.2.5 Messverfahren

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

#### 4.2.6 Mitteilung Messstelle und Durchführung Messauftrag

Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge auf elektronischem Wege (poststelle@bra.nrw.de) zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

#### 4.2.7 Messberichte – Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de) als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf folgender Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) - unter folgender Adresse zum Download bereit:

[www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download](http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download)

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Inhaltsbestimmungen 1.1 und 1.2 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweils festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft 2021).

#### 4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

##### 4.3.1 Erfassungs- und Reinigungseinrichtungen für Abluft und Abgase

##### 4.3.1.1 Betriebliche Regelungen

Die Beizlinien und der Chemikalienumschlag dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Abluftreinigungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar in einen sicheren Zustand abzufahren.

Die in den Wirkbädern befindlichen Drahtcoils sind aus den Becken zu heben und aus der Anlage zu fahren. Anschließend ist der Tunnel geschlossen zu halten um die Freisetzung luftverunreinigender Stoffe in die Werkhalle zu vermeiden.

#### 4.3.1.2 Wartung und Instandhaltung

Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen, sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen) bzw. Überprüfungen (z.B. Funktion der Ventilatoren, Funktion von Steuerungstechnik) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.3.2 Störungen und deren Erfassung im Betriebstagebuch

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes und
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person, oder einem leitenden Angestellten mit schriftlicher Aufgabenübertragung, regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

#### 4.3.4 Meldepflichten

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen), sowie jede bedeutsame Störung (Abschaltung der Ventilatoren V35 und V38 oder Ereignisse nach Nebenbestimmung 4.3.1.1) des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

#### 4.3.5 Prüfung und Wartung elektrischer Anlagenteile

Alle elektrischen Anlagenteile, an denen in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände eine übermäßige Erwärmung entsteht und diese einen Brand verursachen kann, sind in dem Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografie-messungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.

- a) Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
- b) Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mängelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
- c) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- d) Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen regelmäßig wie zuvor beschrieben zu überprüfen, in denen aufgrund von mechanischen Defekten (z. B. Lagerschäden) eine übermäßige Erwärmung entstehen kann, die möglicherweise zur Brandentstehung führt.

## **5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### 5.1 Auffangräume

Alle AwSV-Auffangräume sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

### 5.2 Anpassung der Anlagendokumentationen

Die Anlagendokumentationen der geänderten Anlagen sind entsprechend anzupassen, Betriebsanweisungen sind ggfs. zu ändern.

5.3 Leerung und Absicherung der ruhend gestellten Anlagenteile

Die temporär außer Betrieb gesetzten Anlagen BE 3.0 Säureaufbereitung, BE 4.1 biologische Abwasseraufbereitung und BE 6.0 Späner recycling sind gemäß §17(4) AwSV zu leeren und abzusichern.

5.4 Wiederinbetriebnahmeprüfung

Bei Wiederinbetriebnahme der temporär außer Betrieb gesetzten, unter 5.3 genannten Anlagen ist ab Gefährdungsstufe B und einer Stillstandszeit von mehr als 12 Monaten eine Wiederinbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen durchzuführen.

5.5 Medienbeständigkeitsprüfung der Tanks

Vor Befüllung der Tanks im Chemikalienlager 4 ist zu überprüfen, ob durch die Neubefüllung mit den Stoffen

- Bonderite C-IC X-LF2 OX
- Bonderite C-CP LF2 R2 CT1100
- Bonderite C-IC X-LF2 H

die Medienbeständigkeit der Tanks sichergestellt ist.

5.6 Mängelüberprüfung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

Hinweise:

- 1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
- 2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- 3 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 4 Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV zu hinterlegen.

- 5 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Bauordnung für das Land NRW (Landesbauordnung - BauO NRW)
- b) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- c) Wassergesetz für das Land NRW (Landeswassergesetz - LWG)
- d) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- e) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL

## **6 Schutz des Bodens und des Grundwassers**

### **6.1 Meldung von Schadensfällen an den Schutzgütern Boden und Grundwasser**

Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 - Bodenschutz und das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

#### **Hinweis zum Bodenschutz**

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

### **6.2 Überwachung des Bodens: 5-jährlicher Sachstandsbericht**

Alle 5 Jahre ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Flächen und Fugen im Anlagenbereich mit entsprechender Fotodokumentation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation

Der letzte Sachstandsbericht datiert am 25.08.2020, somit ist ein neuer Bericht bis zum August 2025 vorzulegen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerafahrten werden nicht gefordert.

### 6.3 Überwachung des Grundwassers: Beurteilung der Grundwasserqualität

#### Beurteilungsturnus und zu untersuchende Parameter

Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität ist das Grundwasser aus den drei Messstellen alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Vor-Ort-Parameter:
  - pH-Wert
  - Sauerstoffgehalt
  - Temperatur
  - Farbe
  - Geruch
  - Trübung
  - Elektrische Leitfähigkeit
  - Redoxpotential
- AOX
- Calcium
- Chlorid
- Chrom gesamt
- Eisen
- Fluorid
- Nickel
- Nitrat
- Phosphor
- Wasserstoffperoxid
- Zink

#### Ermittlung der Ruhewasserstände

Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln.

#### Übermittlung der Untersuchungsergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnberg als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

## **7 Anlagensicherheit**

### **7.1 Sicherheitseinrichtungen zur Handhabung von Flusssäure und Salpetersäure**

Sämtliche Sicherheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Handhabung der Flusssäure und Salpetersäure (Anlieferung, Abtanken, Dosierung, Abluftbehandlung durch katalytische Reinigung) sind bis zur Erklärung des Verzichts auf das Flusssäure-Salpetersäure-Beizmedium betriebsbereit zu halten, zu prüfen und zu warten. Die Prüfung und Wartung ist zu dokumentieren.

### **7.2 Prüfung und Anpassung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen**

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist auf Grund der störfallrelevanten Änderung zu prüfen und anzupassen. In dem Konzept sind beide genehmigten Verfahren der Mischsäurebeize zu berücksichtigen.

### **7.3 Management of Change**

Für den Wechsel der Verfahren ist ein Management-of-Change-Prozess zu durchlaufen, der mögliche Gefahren bei der Entleerung der Prozessbäder und Tanks, Reinigung der Anlagenteile und Befüllung mit dem neuen Beizmedium umfasst. Ebenso sind die Ruhendstellungen der Sicherheitseinrichtungen im Rahmen des Management of Change zu dokumentieren und Maßnahmen zur möglichen späteren Wiederinbetriebnahme festzulegen. Der Prozess und die Maßnahmen zur Umsetzung des Verfahrenswechsels sind zu dokumentieren.

#### **Hinweise:**

- 1 Gemäß § 8a (1) ist die Information der Öffentlichkeit bei einer störfallrelevanten Änderung gemäß § 3 (5b) BImSchG mindestens einen Monat vor der Änderung zu aktualisieren. In der Information der Öffentlichkeit sind beide genehmigten Verfahren der Mischsäurebeize zu berücksichtigen.
- 2 Zukünftige Änderungen innerhalb des Betriebsbereiches, beispielsweise Einsatz von Wasserstoff oder Verlagerung von Anlagenteilen mit relevanten gefährlichen Stoffen bedürfen einer erneuten Betrachtung des Sicherheitsabstandes.
- 3 Der ermittelte Sicherheitsabstand dient im Genehmigungsverfahren der Festlegung der Verfahrensart. Die Einhaltung des ermittelten Sicherheitsabstandes ist keine Betreiberpflicht und somit keine Genehmigungsvoraussetzung. Er kann allerdings bei der Bauleitplanung (zuständig ist die Stadt Hagen) Beachtung finden.

## **8 Brandschutz**

### **8.1 Aktualisierung des Feuerwehrplans**

Der bestehende Feuerwehrplan (FEP004) ist ggf. zu aktualisieren und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Di Liberto, Tel. 02331/374-1120, Fax. 02331/374-3120 Mark.DiLiberto@stadt-hagen.de abzustimmen.

**V Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung gem. § 16 BImSchG vom 15.01.2020 (Az.: 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos)**

**1 Betriebsbezogene Angaben zur Anlage**

**1.1 Lage der Anlage**

Die Abwasserbehandlung befindet sich bei den Koordinaten (ETRS89/ UTM-Koordinaten):

East: (32) 392674  
North: 5690969

**1.2 Abwasseranfallstellen**

- Salzsäurebeize (Spülwasser, Konzentrate, Abluftbehandlung)
- RSH-Beize (Spülwasser, Konzentrate, Abluftbehandlung)

**1.3 Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage**

- B107 Kalksilo
- B108 Kalkmilchansetzstation (V= 3,5 m<sup>3</sup>)
- B100 Pufferbehälter Abwasser Zink-Phosphatierung (B22 Entschlammen) (V=10 m<sup>3</sup>)
- B106 Ansetzstation Flockungshilfsmittel Abwasserbehandlung (V=1,5 m<sup>3</sup>)

**Abwasserbehandlung Salzsäurebeize**

- BX1 Neutralisation Alkalischer Abwässer (10m<sup>3</sup>)
- BX2 Pufferbehälter (V=40 m<sup>3</sup>)
- BX3 Chargenneutralisation (V=10 m<sup>3</sup>)
- BX4 Nachreaktionsbehälter (V=10 m<sup>3</sup>)
- F103 Kammerfilterpresse
- BX5A / BX5B Klarwasservorlage (V=7,5 m<sup>3</sup> je Behälter)
- BX6 Vorlagebehälter für Betriebswasser (1,5 m<sup>3</sup>)

**Abwasserbehandlung RSH-Beize**

- B300 Vorlagebehälter Alkalische Abwässer (V=10 m<sup>3</sup>)
- B52 Pufferbehälter saure Abwässer (V=30 m<sup>3</sup>)
- Behälter A/B Vorlagebehälter Mischsäurekonzentrate (V=10m<sup>3</sup> je Behälter)
- B70 Vorlagebehälter Mischsäurekonzentrate (V=3 m<sup>3</sup>)
- B101 / B102 Chargenneutralisation (V=4 m<sup>3</sup> je Behälter)
- B104 Schlammvorlage (V=30 m<sup>3</sup>)
- F100 Kammerfilterpresse
- B105 Vorlage (V=14 m<sup>3</sup>)
- B112 / B113 Filtratbehälter (V=10 m<sup>3</sup> je Behälter)

Endkontrolle:

- B110 Endkontrolle (V=0,58 m<sup>3</sup>)

Biologische Nachbehandlung Abwasser Mischsäurebeize (ruhend gestellt)

Die folgenden Behälter werden nicht mehr genutzt und ruhen.

- B540/ B550 Lagertank externe Kohlenstoffquelle
- B500/ B510/ B520/ B530/ B600/ B610/ B620 Bioreaktoren 1-7
- B560 Vorlagebehälter biologisch behandeltes Abwasser

1.4 Kurzbeschreibung der Funktionsweise

Abwasserbehandlung Salzsäurebeize (BE 1.0)

Alle salzsäurehaltigen Abwässer aus der Salzsäurebeize (BE 1.0) sowie der RSH-Beize (BE 2.0) werden einem Pufferbehälter zugeführt. Im Behälter der Chargenneutralisation wird die pH-Wert-Einstellung mittels Kalkmilch und ggf. zusätzlich durch Alt(salz)säure vorgenommen. Nach erfolgter Neutralisation wird das Abwasser dem Nachreaktionsbehälter zugeführt. Hier erfolgt ggf. eine weitere pH-Wert-Korrektur mittels Kalkmilch.

Anschließend erfolgt das Abpumpen des Nachreaktionsbehälters zur Kammerfilterpresse. Die zwischen den Filterplatten entstandenen Filterkuchen gelangen in bereitgestellte Entsorgungscontainer. Über den Ablauf der Kammerfilterpresse fließt das Klarwasser im freien Gefälle zur Klarwasservorlage. In diesem Behälter wird kontinuierlich mittels Trübungsmessung und pH-Wert-Messung der Abwasserstrom aus der Kammerfilterpresse überprüft. Entspricht das gereinigte Abwasser nicht den erforderlichen Werten wird es in den Nachreaktionsbehälter zurück gepumpt.

An der Behälteroberkante des Behälters strömt das Klarwasser über in die 2. Klarwasservorlage. Über den Behälterüberlauf fließt das behandelte Abwasser in den Behälter B110 der Endkontrolle.

Abwasserbehandlung / Konzentratbehandlung RSH-Beize (BE 2.0)

Alkalisches Abwasser

Alkalisches Abwasser fällt an Spülen und Abschlammvorgängen alkalischer Konzentrate in geringen Mengen an und wird über die Sammelgruben 3.2 und 26.1 dem Vorlagebehälter B300 zugeführt. Die Behandlung des Abwassers erfolgt durch Neutralisation mit HCL Säure innerhalb des Behälters BX1 (Abwasserbehandlung Salzsäurebeize). Anschließend wird das Abwasser in BX2 eingeleitet.

Saures Abwasser

Alle sauren Abwässer aus der RSH-Beize werden dem Pufferbehälter zugeführt. In den Behälter B52 fließt zusätzlich Abwasser des Abluftwäschers der RSH-Beizbäder. Um die Behandlung des sauren Abwassers in den Chargenneutralisationen und die sichere Ausfällung von Metallen durch eine dosierte Mindestmenge an Kalkmilch im Rahmen des einzuhaltenden pH-Wertes sicherzustellen, wird bei Bedarf die Ansäuerung des schwachsauren Spülwassers im Pufferbehälter vorgenommen. Diese zusätzliche Ansäuerung erfolgt durch verworfene Schwefelsäure-Flusssäure-Hexafluoridokieselsäure. Das unbehandelte saure Abwasser wird der Chargenneutralisation zugeleitet. Eine

pH-Wert-Einstellung bzw. Korrektur innerhalb der Chargenneutralisationsbehälter erfolgt durch die Zugabe von Kalkmilch. Bei Bedarf kann außerdem eine Korrektur des pH-Werts durch Zugabe von Schwefelsäure-Flusssäure-Hexafluoridokieselsäure aus dem Kühlkreislauf des Beizbehälters B9 vorgenommen werden. Mittels Pumpen werden die Behälter der Chargenneutralisation geleert und die Abwässer über Impfstellen zur Schlammvorlage geleitet. Über die Impfstellen wird dem Abwasser während des Umfüllvorganges Flockungshilfsmittel zudosiert.

Aus dem Schlammvorlage Behälter wird das ausgeflockte, feststoffbelastete Abwasser einer Kammerfilterpresse F100 zugeleitet. Die entstandenen Filterkuchen gelangen in bereitgestellte Entsorgungscontainer. Über den Ablauf der Kammerfilterpresse fließt das Klarwasser in die Pumpenvorlage. In diesem Behälter wird kontinuierlich mittels Trübungsmessung und pH-Wert-Messung der Abwasserstrom aus der Kammerfilterpresse überprüft. Entspricht das gereinigte Abwasser nicht den erforderlichen Werten wird es mittels Pumpe in die Schlammvorlage zurück gepumpt.

### Biologische Abwasserbehandlung

Die biologische Abwasserbehandlung wird vorerst ruhend gestellt.

#### 1.5 Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage

Die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage beträgt 15 m<sup>3</sup>/h.

## 2 Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei der zuständigen Wasserbehörde hierfür ein Antrag gemäß § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

Für die Wiederinbetriebnahme der biologischen Abwasserbehandlung ist ebenfalls ein Antrag zu stellen.

2.1.2 Die Außerbetriebnahme der biologischen Abwasserbehandlungsanlage sowie die Inbetriebnahme der geänderten Abwasserbehandlungsanlage ist anzuzeigen.

### 2.2 Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

2.2.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.

2.2.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.

- 2.2.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 ein verantwortlicher **Betriebsbeauftragter** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.2.4 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden DWA-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.
- 2.2.5 Es ist ein schriftliches oder digitales **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Führung eines schriftlichen Betriebstagebuchs sind die Seiten chronologisch zu heften; die Vollständigkeit der Unterlagen muss nachvollziehbar sein. Bei Führung eines digitalen Betriebstagebuches sind der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen unmittelbar Ausdrucke anzufertigen; die Ausdrucke sind in übersichtlicher und verständlicher Form zu gestalten.
- 2.2.6 Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.2.7 Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

In der Endkontrolle:

- pH-Wert, kontinuierlich, selbstschreibend

Bis zur Außerbetriebnahme der biologischen Abwasserbehandlungsanlage sind ebenfalls die folgenden Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

Im Zulauf der Bioreaktoren:

- pH-Wert, kontinuierlich, selbstschreibend
- Nitrit- / Nitrat per automatischer online-Messung, selbstschreibend

Im Ablauf der Bioreaktoren:

- Nitrit- / Nitrat, Stichprobe, mindestens alle 2 Arbeitstage

- 2.2.8 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, **arbeitstäglich** eine **Inspektion / Sichtkontrolle** vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

Durch Inaugenscheinnahme: Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtheit, Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale, Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen, Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom, Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 2.2.9 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.
- 2.2.10 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Hagen abgeleitete Abwasser den in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.
- 2.2.11 Bei Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (6,5 bis 10,0 gem. Ortssatzung) im Ablauf oder bei einer Betriebsstörung der Abwasserbehandlungsanlage muss ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst werden. Der Abwasserzulauf zur Endkontrolle aus allen Behandlungslinien muss in diesem Fall automatisch abgeschaltet werden, das Abwasser im Behälter der Endkontrolle ist in die Abwasserbehandlungsanlage zurückzuführen.
- 2.2.12 In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen **ausschließlich die Abwässer, die in der Indirekteinleitergenehmigung erfasst sind**, behandelt werden.

### 2.3 Probenahmestelle

- 2.3.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage muss eine Probenahmestelle vorhanden sein, die eine repräsentative Beprobung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderen Abwässern ermöglicht. Die Probenahmestelle ist eindeutig und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

### 2.4 Mengenmesseinrichtungen

- 2.4.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenmesseinrichtung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie

eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind arbeitstäglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind messtechnisch die Abwassermengen der folgenden in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasserteilströme zu erfassen:

- die Abwassermenge aus der Salzsäurebeize
- die Abwassermenge aus der RSH-Beize

Bis zur Außerbetriebnahme der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ist ebenfalls die Abwassermenge, die in den Bioreaktoren behandelt wird, zu erfassen.

Die Tagesmengen sind arbeitstäglich für jeden Teilstrom im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Dokumentation im Betriebstagebuch kann auch durch kontinuierliche digitale Aufzeichnung der Messwerte erfolgen.

- 2.4.2 Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflusssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die Mengeneinrichtung ist in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### **3 Vorbehalt**

- 3.1 Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Der zuständigen Wasserbehörde ist insbesondere vorbehalten, die Genehmigung anzupassen und zu ergänzen, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten.

### **4 Hinweise**

- 4.1 Die zur Abwasserbehandlungsanlage gehörigen Anlagenteile wurden im wasserrechtlichen Verfahren nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 4.2 Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- 4.3 Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

## **VI Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung gem. § 58 WHG vom 15.01.2020 (Az.: 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos)**

### **1 Zweck der Einhaltung**

- 1.1 Die Einleitung dient der Entsorgung von behandeltem Abwasser des Anhangs 40 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV): Metallbearbeitung, Metallverarbeitung, Herkunftsbereich 2 - Beizerei

### **2 Dauer der Genehmigung**

- 2.1 Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2039

### **3 Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung**

#### **3.1 Abwasseranfallstellen**

- RSH-Beize inkl. Abluftbehandlung (Schwefelsäure, Hexafluoridokieselsäure, Fluorwasserstoff, Phosphorsäure, Wasserstoffperoxid, 1-Propoxypropan-2-ol)
- Salzsäurebeize inkl. Abluftbehandlung

#### **3.2 Lage der Probenahmestelle (Messstellennummer: 2227311)**

Die offizielle Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage hat die Koordinaten (ETRS89 / UTM-Koordinaten):

East: (32) 392674

North: 5690969

#### **3.3 Lage der Einleitungsstelle**

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Hagen hat die Koordinaten (ETRS89/ UTM-Koordinaten):

East: (32) 392658

North: 5690744

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Hagen-Vorhalle des Ruhrverbands geleitet.

## **4 Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers**

### **4.1 Maximale Einleitungswassermenge**

Die maximale Einleitungswassermenge aus der Abwasserbehandlungsanlage wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 4,17 l/s,
- 15 m<sup>3</sup>/h,
- 87.600 m<sup>3</sup>/a.

## 4.2 Überwachungswerte

- 4.2.1 Für das behandelte Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von der Ortssatzung der Stadt Hagen und sind an der Probenahmestelle (Endkontrolle) einzuhalten.
- 4.2.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der **Anlage 1** nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überwachung in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

## **5 Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung**

- 5.3.1 Das einzuleitende Abwasser ist von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG an der Probenahmestelle auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die in der **Anlage 1** genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG beauftragten Stelle ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die zuständige Wasserbehörde vor, die Zahl der von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.
- 5.3.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb sind auch diese Zeiten zu berücksichtigen. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- 5.3.4 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG bei zuständigen Wasserbehörde ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

## **6 Nebenbestimmungen zur Probenahme**

- 6.1 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

## **7 Nebenbestimmungen zu Betrieb und Wartung**

- 7.1 Alle Veränderungen rechtlicher, betrieblicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit der Einleitung zusammenhängen, hat die Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 7.2 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die zuständige Wasserbehörde zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

- 7.3 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 7.4 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

## **8 Rechtsnachfolge**

- 8.1 Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

## **9 Vorbehalt**

- 9.1 Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

## **10 Hinweise**

- 10.1 Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
- 10.2 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- 10.3 Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.

- 10.4 Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 10.5 Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 10.6 Nach § 49 Abs. 2 LWG ist die Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig im Umfang dieser Genehmigung. Die Stadt Hagen ist im selben Umfang von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.
- 10.7 Die Einleitungsgrenzwerte gem. der Satzung über die Grundstücksentwässerung der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 10.8 Die pro Tag eingeleiteten Nitrat- und Nitritfrachten sind im Rahmen der Selbstüberwachung nachzuweisen. Auf die Bestimmungen zur Selbstüberwachung gem. der Genehmigung nach § 57 (2) LWG wird ausdrücklich hingewiesen.
- 10.9 Das von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG in 2012 eingereichte Formular mit Fotodokumentation der Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage wird Gegenstand dieser Genehmigung.

## **VII Allgemeine Hinweise**

### **1 Erlöschen der Genehmigung (§ 18 BImSchG)**

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18°BImSchG).

### **2 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 15 Abs. 1 BImSchG)**

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16 Abs. 1 BImSchG)

Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UmSchAnzV

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – UmSchAnzV) ist zu beachten.

5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW

Gemäß § 16 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

## VIII Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1**

1. Antrag Formular 1	6 Blatt
2. Zertifikat ISO 14001	3 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis und Formular Inhaltsverzeichnis	8 Blatt
4. Karten und Pläne	4 Blatt
5. Maschinenaufstellungsplan	3 Blatt
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	70 Blatt
7. Formulare 2-8	64 Blatt
8. Luftreinhaltung	3 Blatt
9. Änderung der Abwasseranlage § 57 (2) LWG NRW	36 Blatt
10. Antrag Indirekteinleitung § 58 LWG NRW	24 Blatt
11. Fließbilder	4 Blatt
12. Sicherheitsdatenblätter	45 Blatt

## **Ordner 2**

13. AwSV	114 Blatt
14. Allgemeine Vorprüfung UVPG	51 Blatt
15. Naturschutz	1 Blatt
16. Brandschutz	1 Blatt
17. Anlagensicherheit	73 Blatt
18. Ausgangszustand	1 Blatt
19. Sonstiges	10 Blatt

## **IX Begründung**

### **1 Antragserfordernis**

Die Antragstellerin betreibt in 58089 Hagen, Schwanenstraße 6-8 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einer Produktionsleistung von 15.400 t im Jahresmonatsmittel mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 156 m<sup>3</sup> im 24h-Dreischichtbetrieb an 7 Tagen/Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### **2 Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 15.06.2022, eingegangen am 23.06.2022, letztmalig ergänzt am 24.03.2023, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die Änderung des Beizmediums der RSH-Beize (BE 2.0) durch Substitution von Salpetersäure-Flusssäure-Gemisch durch verschieden aufgebaute Gemische und die Änderung des Anlagenbetriebes der Abwasserbehandlungsanlage (BE 4.0) umgesetzt werden.

### **3 Einstufung 4. BImSchV und Verfahrensart**

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G) (E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, hier 156 m<sup>3</sup> Gesamtwirkbadvolumen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

### **4 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

## **5 Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Das Gesamtwirkbadvolumen, sowie die Gesamtproduktionskapazität der Anlage ändern sich nicht. Die Änderungen finden auf bereits versiegelten Flächen auf dem Werksgelände bzw. in bestehenden Hallen statt.

## **6 Vorprüfung nach UVPG**

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 17.09.2022 im Amtsblatt Nr. 37/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

## **7 Behördenbeteiligungen**

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Hagen als
  - Planungsbehörde vom 11.01.2023,
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 11.01.2023,
  - Brandschutzdienststelle vom 11.01.2023,

- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 23.08.2022,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 25.08.2022,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 05.08.2022,
  - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 27.03.2023,
  - Dezernat 54 - Abwasserbehandlungsanlage vom 14.11.2022,
  - Dezernat 54 - Indirekteinleitung vom 14.11.2022,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 08.08.2022,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

## **8 Genehmigungsvoraussetzungen**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungs-voraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **a) Arbeitsschutz**

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### **b) Planungsrecht**

Es handelt sich um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbe- bzw. Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist.

### **c) Bauordnung / Brandschutz**

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

d) Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen Eisenmetallverarbeitungsindustrie vom 11.10.2022

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2110 der Kommission vom 11. Oktober 2022 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie (FMP-BREF), veröffentlicht am 04.11.2022.

e) Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Eisenmetallverarbeitung sowie gemäß der TA Luft 2021 festgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG ist die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerung innerhalb von vier Jahren sicherzustellen; für Ihre Anlage ist dies ab dem 01.12.2026 der Fall.

f) Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

g) AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

h) Bodenschutz

Vorlage des Ausgangszustandsberichtes

Ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) ist nicht zu erstellen, ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe nach § 10 Abs. 1a Satz 2 kann ausgeschlossen werden.

**9 Genehmigung n. Wasserrecht gem. § 57 Abs. 2 LWG**

Die nicht mehr zu behandelnden Abwasserströme aus der Spänerecyclinganlage, der katalytischen Abluftbehandlung und der Säureaufbereitung sowie die Änderung des Abwasserstroms aus der RSH-Linie durch geänderte Einsatzstoffe haben eine wesentliche Änderung des Anlagenbetriebes der Abwasserbehandlungsanlage zur Folge. Des Weiteren werden mehrere Behälter der Abwasserbehandlung umgenutzt und die biologische Abwasserbehandlungsanlage wird ruhend gestellt. Aufgrund des Umfangs der betrieblichen Anpassungen war eine Änderungsgenehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG zu erteilen.

Ein entsprechender Antrag wurde im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren seitens des Antragsstellers eingereicht. Die Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG war nach § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren einzukonzentrieren.

**10 Änderung d. Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG**

Die Einleitung von Abwässern aus der Beiz-Anlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Hagen wurde gem. § 58 WHG mit Bescheid vom 15.01.2020 (Az.: 00-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos) genehmigt.

Eine Anpassung der Genehmigung gem. § 58 WHG ist erforderlich, da sich die Abwasserzusammensetzung aufgrund von geänderten Einsatzstoffen in der Beize (RSH-Linie) verändert. Zudem fallen die Abwasserströme aus der Späne-Recyclinganlage, der katalytischen Abluftbehandlung und der Säureaufbereitung weg. Weiterhin ergeben sich Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage.

Ein entsprechender Antrag wurde im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren seitens des Antragsstellers eingereicht.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde in der Indirekteinleitergenehmigung vom 15.01.2020 eine maximale Einleitmenge von 15 m<sup>3</sup>/d genehmigt. Die beantragte Menge lag bei 15 m<sup>3</sup>/h. Als Berechnungsgrundlage der Begründung wurden 10 m<sup>3</sup>/h angenommen. Die maximale Einleitmenge wird auf 15 m<sup>3</sup>/h angepasst.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Produktionsabwassereinleitung wurde eine maximale Betrachtung durchgeführt. Aus diesem Grund wird die Begründung neu gefasst.

Die Genehmigung gem. § 58 WHG war nach § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren einzukonzentrieren.

Die bestehende Indirekteinleitergenehmigung vom 15.01.2020 (Az.: 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos) wird in den folgenden Punkten geändert.

- Änderung der Abwasseranfallstellen
- Anpassung der täglichen maximalen Einleitmenge auf 15 m<sup>3</sup>/h
- Anpassung der Begründung

Bei der beantragten Abwassereinleitung handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Indirekteinleitung nach § 58 Abs.1 S.1 WHG. Hiernach bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der AbwV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für das Abwasser aus der Beize ist Anhang 40 - Anwendungsbereich Beizerei - der AbwV einschlägig. Für das Abwasser sind in Anhang 40 der AbwV Anforderungen festgelegt.

Vorliegend besteht eine formelle Genehmigungspflicht für Ihre Indirekteinleitung, da hinsichtlich des Ortes des Abwasseranfalls Anforderungen hinsichtlich einzelner Schadstoffe gestellt werden. Damit unterliegt die Abwassereinleitung als tatsächlich einheitlicher Vorgang als Ganzes der formellen Genehmigungspflicht.

a) Abwägung wasserrechtlicher / -wirtschaftlicher Belange

Gemäß § 58 WHG ist die Einleitung zulässig, wenn

- a) die Anforderungen der Abwasserverordnung eingehalten werden,
- b) die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung (Einleitung der Kläranlage Hagen Vorhalle) nicht gefährdet sind und
- c) Abwasseranlagen betrieben werden, die die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherstellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Das Abwasser der Beize wird in der Abwasserbehandlungsanlage behandelt. Die bisherigen Analyseergebnisse des Abwassers zeigen, dass die Anforderungen an das Abwasser im Ablauf der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage gemäß AbwV eingehalten werden können.

Die nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG erforderliche Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Aufnahme und Verarbeitung von Schadstoffen ist nach Aktenlage gegeben, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Das Abwasser und die damit verbundenen Schadstofffrachten dem Herkunftsbereich Beizerei des Anhang 40 der AbwV zuzuordnen. Die in **Anlage 1** zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte wurden, soweit nach den Berechnungen zur Beurteilung der Auswirkungen der Einleitung auf die Gewässerqualität möglich, entsprechend Anhang 40 Teil D der Abwasserverordnung festgesetzt.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage wird durch das eingeleitete Abwasser nicht gefährdet, soweit neben den im Bescheid festgesetzten Mindestanforderungen der AbwV der gegenüber den Vorgaben der Abwasserverordnung verschärfte Grenzwert für Zink eingehalten wird.

#### b) Festlegung der Überwachungswerte

Der Entscheidung liegen folgende Überlegungen zugrunde. Im Zuge der Antragsvorprüfung wurden Stoffe bzw. Stoffgruppen identifiziert, welche in das Abwasser der Firma Deutsche Edelstahlwerke Speciality Steel GmbH & Co. KG gelangen könnten. Mithilfe Ihrer Aussagen zu den zu erwartenden Konzentrationen des jeweiligen Stoffes bzw. der jeweiligen Stoffgruppe und den vorhandenen Analysen der Selbstüberwachung und der behördlichen Überwachung wurde eine Beurteilung der Auswirkungen der Produktionsabwassereinleitung durchgeführt.

Für das Abwasser aus der Beize sind in der AbwV Anhang 40 Teil D – Anwendungsbereich Beizerei – Anforderungen an AOX, freies Chlor, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Zink und Sulfid formuliert.

Nach vorliegenden Abwasseranalysen aus der amtlichen Überwachung sowie der Selbstüberwachung sind neben den im Antrag genannten Parametern auch Chlorid und Molybdän im Abwasser aus der Beize relevant.

#### Zink

Für den Parameter Zink wird für die Ruhr bereits vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage ein mäßiger Zustand analysiert: Der ökologische Zustand an der repräsentativen Messstelle in Herdecke Ruhrbrücke des Oberflächenwasserkörpers wurde hins. Zink bezogen auf die Bewertung des Schwebstoff-JD-UQN zugeordneten Orientierungswertes in der Wasserphase im 4. Monitoringzyklus mit „mäßig“ bewertet. Bei der repräsentativen Messstelle Brücke in Wetter nach der Einleitungsstelle wurde der Zustand hins. Zink bezogen auf die Bewertung des Orientierungswertes im 4. Monitoringzyklus ebenfalls mit „mäßig“ bewertet.

Zink gelangt nicht nur über industrielle Einleitungen, sondern auch über Niederschlagswasser punktuell oder diffus in erheblichen Mengen ins Gewässer. Der Firma konnte daher nur ein sehr geringer Frachtanteil zugestanden werden. Für Zink wurde, wie auch schon in dem Bescheid vom 15.01.2020 (Az.: 00-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos), ein Überwachungswert von 0,2 mg/l festgelegt. Die durchschnittliche Zink-Konzentration der Abwassereinleitung in den Jahren 2020 – 2022 liegt mit 0,082 mg/l deutlich unterhalb des Überwachungswertes.

Wird der Überwachungswert als Grenzwert (0,2 mg/l) in die von uns zur Bewertung der Auswirkungen der beantragten Einleitung auf das Gewässer durchgeführten Berechnungen für den entsprechenden Abwasserstrom übernommen, so ergeben sich im fünfstufigen Bewertungssystem keine Zustandsänderungen an der Einleitungsstelle. Der potentielle Anteil der Abwassereinleitung an der Zink-Konzentration im Gewässer liegt mit 0,08 % des Orientierungswertes unter der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 %.

### Kupfer

Das Gewässer befindet sich bezgl. des Parameters Kupfer bereits vor der Einleitung in einem mäßigen Zustand: Der ökologische Zustand an der repräsentativen Messstelle in Herdecke Ruhrbrücke des Oberflächenwasserkörpers wurde hins. Kupfer bezogen auf die Bewertung des Schwebstoff-JD-UQN zugeordneten Orientierungswertes in der Wasserphase im 4. Monitoringzyklus mit „mäßig“ bewertet. Bei der repräsentativen Messstelle Brücke in Wetter nach der Einleitungsstelle wurde der Zustand hins. Kupfer bezogen auf die Bewertung des Orientierungswertes im 4. Monitoringzyklus ebenfalls mit „mäßig“ bewertet.

Werden die Anforderungen der Abwasserverordnung Anhang 40 an Kupfer als Grenzwert (0,5 mg/l) in die von uns zur Bewertung der Auswirkungen der beantragten Einleitung auf das Gewässer durchgeführten Berechnungen für den entsprechenden Abwasserstrom übernommen, so ergeben sich im fünfstufigen Bewertungssystem keine Zustandsänderungen an der Einleitungsstelle.

Der potentielle Anteil der Abwassereinleitung an der Kupfer-Konzentration im Gewässer liegt mit 0,75 % des Orientierungswertes unter der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 %. Für den Parameter Kupfer wird daher der Überwachungswert gem. den Anforderungen nach Anhang 40 der AbwV festgelegt.

### Nickel

Für den Parameter Nickel wird anhand aktueller Analysen bei fünfstufiger Bewertung ein Zustand von „sehr gut“ berechnet. Werden die Anforderungen der Abwasserverordnung Anhang 40 an Nickel als Grenzwert (0,5 mg/l) in die von uns zur Bewertung der Auswirkungen der beantragten Einleitung auf das Gewässer durchgeführten Berechnungen für den entsprechenden Abwasserstrom übernommen, so ergeben sich im fünfstufigen Bewertungssystem keine Zustandsänderungen an der Einleitungsstelle.

Der chemische Zustand an der repräsentativen Messstelle in Herdecke Ruhrbrücke des Oberflächenwasserkörpers wurde hins. Nickel im 4. Monitoringzyklus als „eingehalten“ bewertet. Bei der repräsentativen Messstelle Brücke in Wetter nach der Einleitungsstelle wurde der Zustand hins. Chrom im 4. Monitoringzyklus ebenfalls mit „eingehalten“ bewertet.

Der potentielle Anteil der Abwassereinleitung an der Nickel-Konzentration im Gewässer liegt mit 0,5 % der JD-UQN unter der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 % der JD-UQN. Für den Parameter Nickel wird daher der Überwachungswert gem. den Anforderungen nach Anhang 40 der AbwV festgelegt.

### Chrom

Das Gewässer befindet sich bezgl. der Parameter Chrom in einem sehr guten Zustand. Werden die Anforderungen der Abwasserverordnung Anhang 40 an Chrom als Grenzwert (0,5 mg/l) in die von uns zur Bewertung der Auswirkungen der beantragten Einleitung auf das Gewässer durchgeführten Berechnungen für den entsprechenden Abwasserstrom übernommen, so ergeben sich im fünfstufigen Bewertungssystem keine Zustandsänderungen an der Einleitungsstelle.

Der ökologische Zustand an der repräsentativen Messstelle in Herdecke Ruhrbrücke des Oberflächenwasserkörpers wurde hins. Chrom im 4. Monitoringzyklus mit „sehr gut“ bewertet. Bei der repräsentativen Messstelle Brücke in Wetter nach der Einleitungsstelle wurde der Zustand hins. Chrom im 4. Monitoringzyklus ebenfalls mit „sehr gut“ bewertet.

Der potentielle Anteil der Abwassereinleitung an der Chrom-Konzentration im Gewässer liegt mit 0,26 % des Schwebstoff-JD-UQN zugeordneten Orientierungswertes in der Wasserphase unter der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 % der Orientierungswertes. Für den Parameter Chrom wird daher der Überwachungswert gem. den Anforderungen nach Anhang 40 der AbwV festgelegt.

#### Molybdän

Weder für die Wasserphase noch für Schwebstoff gibt es derzeit gesetzlich verbindliche Umweltqualitätsnormen für Molybdän. In der Abwassereinleitung wurde bei der amtlichen Überwachung in 2020 eine maximale Konzentration von 1,5 mg/l gemessen.

Der Anteil der Abwassereinleitung unter der Annahme der maximalen Konzentration aus 2020 an der Molybdän-Konzentration im Gewässer liegt mit 1,21 % des Orientierungswertes unter der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 % des Orientierungswertes.

An der repräsentativen Messstelle in Herdecke Ruhrbrücke des Oberflächenwasserkörpers und an der repräsentativen Messstelle Brücke in Wetter nach der Einleitungsstelle wurde der Zustand hins. Molybdän im 4. Monitoringzyklus mit „sehr gut“ bewertet. Ein Handlungsbedarf hinsichtlich Molybdäns ist daher nicht gegeben. Auf die Festlegung eines Überwachungswertes wurde verzichtet.

#### Chlorid

Der Anteil der Abwassereinleitung unter der Annahme der maximalen Konzentration aus 2021 (16.000 mg/l, Selbstüberwachung) an der Chlorid-Konzentration im Gewässer liegt mit 0,85 % des Orientierungswertes nach Anlage 7 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) unter der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 %.

An der repräsentativen Messstelle des Oberflächenwasserkörpers Herdecke Ruhrbrücke und an der repräsentativen Messstelle Brücke in Wetter nach der Einleitungsstelle wurde der Zustand hins. Chlorid im 4. Monitoringzyklus mit „sehr gut“ bewertet. Ein Handlungsbedarf hinsichtlich Chlorid ist daher nicht gegeben. Auf die Festlegung eines Überwachungswertes wurde verzichtet.

#### AOX, freies Chlor, Sulfid leicht freisetzbar, Chrom VI

Für die Parameter AOX, freies Chlor, Sulfid und Chrom VI gibt es weder für die Wasserphase noch für Schwebstoff derzeit gesetzlich verbindliche Umweltqualitätsnormen oder Orientierungswerte.

In der Abwassereinleitung wurde bei der amtlichen Überwachung in 2019 - 2021 eine durchschnittliche Konzentration an AOX von 0,011 mg/l, an freiem Chlor von 0,052 mg/l, an Sulfid von 0,183 mg/l und an Chrom VI von 0,025 mg/l gemessen.

Für die Parameter AOX, freies Chlor, Sulfid und Chrom VI werden die Überwachungswerte gem. den Anforderungen nach Anhang 40 AbwV festgelegt.

### Stickstoff

Die Frachtbegrenzung hinsichtlich des Stickstoffs wurde im Bescheid vom 15.01.2020 (Az.: 00-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos) festgelegt. Es war eine Anforderung des Ruhrverbandes und soll die Kläranlage vor übermäßigen Konzentrationsschwankungen bzw. Konzentrationsspitzen bzgl. Stickstoffs schützen.

Das anfallende Abwasser der Beize darf nur nach einer Vorbehandlung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Um die Kontrolle des einzuleitenden Abwassers zu gewährleisten, halte ich eine Beprobung im Rahmen der Selbstüberwachung für gerechtfertigt.

In der beigefügten **Anlage 1** (Überwachungswerte), werden nach einzelnen Parametern Schadstoffkonzentrationen definiert, so dass für die Firma als Abwassererzeuger klar zum Ausdruck kommt, welche Inhaltstoffe Ihr Abwasser haben darf, bzw. welche Reinigungswerte die Vorbehandlungsanlagen erreichen müssen, bevor das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.

### c) Allgemeine Anforderungen

Die Allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung und der Anhang 40 werden eingehalten, soweit es nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist.

Dazu wird unter anderem durch eine Kaskadenspülung der Frischwasserbedarf reduziert und das Spülwasser der Beize mehrfach genutzt. Zudem kann gereinigtes Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage den Spülen (Pos. 18, 19 und 20) zugeführt werden. Durch eine 3-fach Kaskade der Beizbäder wird der Säuregehalt der Salzsäure ausgeschöpft. Aus der RSH-Beizlinie anfallende Säure wird zwei Absetztürmen zugeführt. Die hier anfallende von Feststoffen befreite Säure wird den Beizbädern wieder zugeleitet. Bei den Beschichtungsbädern erfolgt regelmäßig eine Phosphatentschlammung. Nach Angaben der Firma kommt beim Produktionsprozess kein EDTA zum Einsatz.

### d) Beteiligung

Der Kanalnetzbetreiber (Wirtschaftsbetrieb Hagen - WBH) und der Kläranlagenbetreiber (Ruhrverband) wurden im Verfahren beteiligt und haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung vorgebracht. Hinweise bzw. spezielle Anforderungen an die Einleitung seitens des Kanalnetz- bzw. Kläranlagenbetreibers fanden Berücksichtigung in der einkonzentrierten wasserrechtlichen Genehmigung.

### e) Befristung

Im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens habe ich Ihr Interesse an der Erteilung einer Genehmigung für das Einleiten von Abwasser gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob die Einleitung von behandeltem industriellem Abwasser in den Kanal bzw. in das Gewässer Ruhr das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass von der Einleitung nur dann keine negativen, das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährdende Auswirkungen zu erwarten sind, wenn die Einleitung die in **Anlage 1** dargestellten Abwasserkonzentrationen einhält.

Die o. a. Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt werden kann.

Die Genehmigung wurde befristet erteilt, da aufgrund sich ändernder wasserwirtschaftlicher bzw. – rechtlicher Rahmenbedingungen Einleitungen in Gewässer – direkt oder indirekt über eine öffentliche Kläranlage - regelmäßig neu zu bewerten sind.

## **11 Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

## **12 Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **X Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 400.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach der Berechnungsformel  $500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$  anzusetzen, und somit 2.250,00 € zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Indirekteinleitergenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

### Gebühren für die Genehmigung nach § 57 (2) LWG

Gemäß Tarifstelle 28.1.2.28 a) der AVerwGebO NRW i. V. mit dem GebG NRW ist für die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bei geringem Verwaltungsaufwand eine Rahmengebühr von 100 bis 500 € vorgesehen, ansonsten eine gestaffelte Gebühr in Abhängigkeit von dem mit der Änderung verbundenen Kostenaufwand. Da die Behandlungsverfahren und -stufen der Anlage nicht grundsätzlich geändert werden, war der mit der Entscheidung verbundene Prüfaufwand eher gering, so dass die Rahmengebühr Anwendung findet. Es wird eine Gebühr von 300 € angesetzt. Da das Unternehmen nach ISO 14001 zertifiziert ist, reduziert sich die Gebühr gem. o. g. Tarifstelle um 30%.

Die Gebühr für die Genehmigung nach § 57 (2) LWG beträgt daher 210,00 €.

### Gebühren für die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG

Gem. der Tarifstelle 28.1.1.12 b) der AVerwGebO NRW i. V. mit dem GebG NRW ist für die Änderung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen gem. § 58 WHG eine Rahmengebühr von 50 € bis 750 € vorgesehen. Für die Entscheidung war ein mittlerer Verwaltungsaufwand erforderlich. Es wird für die Genehmigung gem. § 58 WHG eine Gebühr in Höhe von 400 € veranschlagt.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a.1.1. a); hier 2.250,00 Euro.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 1.575,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit festgesetzt auf

**1.575,00 €**

(in Worten: Tausendfünfhundertfünfsiebzig Euro).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

## **XI Rechtsgrundlagen**

BlmSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

BVT-Schlussfolgerungen Eisenmetallverarbeitung – FMP-BREF: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2110 der Kommission vom 11. Oktober 2022 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie

1. AV BlmSchG - TA Luft 2021: Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 – TA Luft 2021)

4. BlmSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

6. AV BlmSchG - TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

9. BlmSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV: Zwölfte Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV)

41. BlmSchV: Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

AbwV: Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

AVerwGebO NRW: Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BetrVG: Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

ERVV: Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie: Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

LöRüRL: Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

OGewV: Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer

PrüfVO NRW: Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW)

UmSchAnzV: Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UmSchAnzV)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VermKatG NRW: Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

## **XII Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungs-  
rechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1  
Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorüber-  
gehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2  
VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatz-  
einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein  
elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

(Pustlauk)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Inter-  
netseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>.

<b>Anlage 1- Überwachungswerte, Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty GmbH &amp; Co. KG</b>						
<b>Messstellennummer: 2227311</b>						
Ifd. Nr.:	Amtliche Überwachungswerte				Selbstüberwachung § 60a LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung
	Parameter	Art der Probenahme	Konzentration	Frachtbegrenzung		
1	pH-Wert	Stichprobe	6,5 - 10	-	kontinuierlich	341
2	AOX	Stichprobe	1 mg/l	-	4	302
3	Chlor, freies	Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	313
4	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	209
5	Chrom VI	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	-	4	210
6	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	213
7	Nickel	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	214
8	Sulfid, leicht freisetzbar	qualifizierte Stichprobe	1 mg/l	-	4	111
9	Zink	qualifizierte Stichprobe	0,2 mg/l	-	4	219
10	Nitrat-Stickstoff	Stichprobe	-	-	4	106
11	Nitrit-Stickstoff	Stichprobe	-	-	4	107
12	Σ Nitrit-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff	-	-	150 kg/d*	-	-

\*Die Fracht wird aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt. Die Fracht gilt auch als eingehalten, wenn die Summe aus Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff eine Konzentration von 417 mg/l in der Stichprobe im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nicht überschreitet.